

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 21. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2023)

zum Thema:

Hunderegister evaluieren

und **Antwort** vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17424
vom 21. November 2023
über Hunderegister evaluieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde nach der Einführung des Hunderegisters im Jahr 2022 eine Evaluierung bzgl. Nutzen und Kosten durchgeführt? Wenn ja, was ist das Ergebnis? Wenn nein, für wann ist eine Evaluierung vorgesehen?

Zu 1.: Der Senat plant in 2025 eine Evaluierung des Hunderegisters. Im Hundegesetz (HundeG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung ist eine solche nicht vorgesehen.

2. Wie oft wurde seit der Einführung des Hunderegisters ein Hund oder ein Hundehalter bzw. eine Hundehalterin mittels des Registers identifiziert?

Zu 2.: Es erfolgten 41 Abfragen, ob Hundehalterinnen und Hundehalter ihrer Registrierungspflicht gemäß HundeG nachgekommen sind. In 10 Fällen davon lagen die notwendigen Registrierungsdaten vor. Weiterhin wurden 3 Anfragen zur Identifizierung von Hundehalterinnen und Hundehaltern aufgrund der Transpondernummer der Tiere gestellt. In einem Fall davon, konnte eine Tierhalterin oder ein Tierhalter ermittelt werden.

3. Welche Aufgaben des Hundesteuergesetzes und Maßnahmen des Tierschutzgesetzes konnten in welchem Umfang mittels des Hunderegisters durchgeführt werden?

Zu 3: Mit der Änderung des Hundesteuergesetzes (Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften, tritt am 1. Januar 2024 in Kraft) gilt die An- und Abmeldung beim zentralen Hunderegister gleichzeitig auch als steuerliche An- bzw. Abmeldung beim Finanzamt, womit eine doppelte Meldepflicht für Hundehalterinnen und

Hundehalter entfällt. Hierzu erfolgt eine Datenübermittlung aus dem zentralen Register an das zuständige Finanzamt elektronisch über eine technische Schnittstelle.

4. Welche statistischen Erkenntnisse über die nach Rasse, Kreuzung oder Gefährlichkeit aufgeschlüsselten Hunde konnten gewonnen werden?

Zu 4: Mit Stand vom 04.12.2023 waren im zentralen Register 58.943 Hunde erfasst, davon 277 aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestufte Hunde.

Diese Daten, sowie die erfassten Bissvorfälle der jeweiligen Rassen, fließen in die auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlichte „Hundebiss-Statistik“ ein ([Hundebiss-Statistik - Berlin.de](https://www.hundebiss-statistik-berlin.de)).

5. Welche Kosten sind durch das Hunderegister bisher insgesamt entstanden bzw. für die Zukunft geplant und ist der Berliner Senat der Ansicht, dass der Nutzen diese Kosten rechtfertigt?

Zu 5: Mit der Aufgabe des Errichtens und Führens des Registers wurde die GovConnect GmbH beliehen. Für die Durchführung dieser Aufgabe erhält/erhielt das Unternehmen folgende Mittel:

- einmaliger Pauschalpreis in Höhe von 109.760,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer für das Errichten des Registers und
- eine Gewinn- und Wagnispauschale von jährlich 40.181,72 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer für das administrative Führen des Registers.

Das Errichten und Führen des Registers ist eine Aufgabe, die das Land Berlin aufgrund der Vorgaben des HundeG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung zu erfüllen hat. Mit den oben dargestellten Aufwendungen kommt das Land Berlin dieser Verpflichtung nach.

Berlin, den 7. Dezember 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz